

Infobrief

Meldepflichten bei Arbeitsaufnahme eines Mitarbeiters

Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit gem. § 28a Abs. 4 SGB IV müssen Sie für Ihre Mitarbeiter, bevor sie ihre Arbeit beginnen, eine Sofortmeldung abgeben bzw. veranlassen.

Diese Vorschrift gilt für folgende Wirtschaftsbereiche:

- im Baugewerbe
- im Personenbeförderungsgewerbe
- im Speditions-, Transport und damit verbundenen Logistikgewerbe
- im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- im Schaustellergewerbe
- in Unternehmen der Forstwirtschaft
- bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- im Gebäudereinigungsgewerbe
- in der Fleischwirtschaft
- im Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Arbeitnehmer, die in diesen Wirtschaftsbereichen tätig sind, müssen ihren Personalausweis oder Pass ständig mitführen (gem. § 2a Abs. 1 SchwarzArbG). Auf Verlangen der Zollbehörden sind die Ausweispapiere vorzulegen.

Der Arbeitgeber hat jeden seiner Arbeitnehmer schriftlich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht der Ausweispapiere hinzuweisen. Dieser schriftliche Hinweis ist für die Dauer der Beschäftigung aufzubewahren. Ebenfalls ist Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren (§ 17 (1) MiLoG).

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern werden mit Bußgeldern geahndet.

Achtung!

Die Zollbehörden können sehr leicht feststellen, ob Ihre Arbeitnehmer rechtzeitig angemeldet wurden. Dazu wird der Beschäftigungsbeginn mit dem Anmeldedatum bei der Krankenkasse verglichen.

Um die Festsetzung von Bußgeldern zu vermeiden, teilen Sie uns bitte jeden Beschäftigten vor Arbeitsaufnahme mit.

Für verspätet angemeldete Arbeitnehmer können noch nachträglich Bußgelder festgesetzt werden.

Im Falle von Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.